

Benutzerreglement

für Räume der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf

Version 2.8. vom 10.07.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Zweck des Benutzerreglementes	3
2. Organisation	3
2.1 Benutzer und Reservation	3
2.2. Allgemeine Vorschriften	3
2.2.1. Einleitung	3
2.2.2. Haftung	4
2.2.3. Geräte	4
2.2.4. Küchenbenutzung	4
2.2.5. Personelle Unterstützung	4
2.2.6. Übernahme / Übergabe und Reinigung der Räume	4
3. Mietpreise	4
3.1. Grundlagen	4
3.2. Verrechnung	5
3.3. Annullation	5
3.4. Mietgebühren «chilegass»	5
3.5. Mietgebühren Kirche	6
3.5.1 Allgemeines	6
3.5.2 Tarife bei Trauungen	6
3.5.3 Tarife bei Abdankungen	7
3.5.4 Spezielle Situationen	8
3.5.5 Besonderer Aufwand bei allen Kasualien	8
4. Schlussbestimmungen	8

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Die vermietbaren Räume der Liegenschaften der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf umfassen die Kirche, das Kirchliche Gemeindezentrum Chilegass und den dazwischen liegenden Kirchgarten. Das Kirchengebäude ist hauptsächlich vorgesehen für die Gottesdienste und Anlässe der reformierten Kirchgemeinde und ihrer in Allianz und Ökumene verbundene Mitchristen. Als vermietbarer Raum kann sie des Weiteren für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden, sofern diese den christlichen Grundwerten entsprechen. Das Gemeindezentrum Chilegass versteht sich als Ort der Begegnung und der Förderung der Gemeinschaft aller Generationen der Kirchgemeinde und einer weiteren Öffentlichkeit Fehraltorfs. Gastfreundschaft gehört zu den Wesenszügen des christlichen Glaubens. Aus diesem Grund vermieten wir unsere Räume zu sozialen und nicht zu kommerziellen Bedingungen.

1.2. Zweck des Benutzerreglements

Das Benutzerreglement regelt die Nutzung aller freigegebenen Räumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf.

2. Organisation

2.1 Benutzer und Reservation

Grundsätzlich können alle Räume gemietet werden, sofern die unten aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die folgenden Einschränkungen: Der Freiraum kann nicht gemietet werden. Der Saal und der Mehrzweckraum können nicht gleichzeitig an externe Personen vermietet werden.

Die Interessent:innen für die Benützung von Räumen haben sich frühzeitig, jedoch maximal 3 Monate im Voraus (Saal 6 Monate) mit dem entsprechenden Mietformular beim Hausdienst anzumelden. Dieser führt einen Belegungsplan und weist Räume zu. Der Hausdienst hat die Kompetenz, über externe Vermietungen zu entscheiden. Ausgenommen davon sind kommerzielle Anlässe, Veranstaltungen mit hohen Lärmemissionen und Anfragen, deren Zweck und Herkunft fragwürdig sind oder in Spannung zu christlichen Grundwerten stehen. In solchen Fällen hält der Hausdienst Rücksprache mit der Liegenschaftenverwaltung der Kirchenpflege und dem Pfarramt. In Ausnahmefällen und mit stichhaltigen Gründen können bereits erteilte Bewilligungen ohne Schadensersatzpflicht widerrufen werden. Die Mitarbeitenden und Mitglieder der Kirchenpflege haben das Recht, Personen, welche falsche Angaben zur Nutzung der Räume machten, unverzüglich wegzuweisen.

2.2. Allgemeine Vorschriften

2.2.1. Einleitung

Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der Räume Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen an Festtagen und an deren Vorabenden, die nicht Gottesdienstcharakter haben, werden nur ausnahmsweise durch die Kirchenpflege und das Pfarramt bewilligt. Für Veranstaltungen an Sonntagen werden die kirchlichen Räume erst *nach* dem Gottesdienst freigegeben; ausgenommen bei Anlässen kirchlicher Gruppen, die am Gottesdienst teilnehmen. Die Dauer der

Anlässe darf 24:00 Uhr nicht überschreiten. Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft sind Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist strikt einzuhalten. Im Speziellen ist darauf zu achten, dass bei lauten Veranstaltungen ab 22:00 Uhr die Fenster geschlossen bleiben und keine Diskussionen im Freien stattfinden. In allen Räumen ist das Rauchen verboten.

2.2. Haftung

Beschädigungen am Mobiliar oder Einrichtungen und Geräten sind dem Hausdienst unaufgefordert zu melden. Die Veranstalter haften für alle von ihnen oder den Teilnehmenden verursachten Schäden (Privathaftpflichtversicherung). Die Garderoben werden nicht bewacht. Die Haftung für Diebstahl oder andere Schäden liegt beim Veranstalter.

2.2.1. Geräte

Für alle technischen Geräte oder Einrichtungen ist eine Instruktion durch den Hausdienst notwendig. Die Bedienung von bestimmten Geräten, z.B. audiovisuellen Einrichtungen, darf nur durch den Hausdienst oder Fachpersonal erfolgen. Musikinstrumente dürfen nur im Beisein des Hausdienstes verschoben werden.

Im Erdgeschoss steht mit einer beschränkten Reichweite ein Gäste-WLAN kostenlos zur Verfügung.

2.2.2. Küchenbenutzung

Die Küche darf nur nach Übergabe durch den Hausdienst benutzt werden. Das Beschaffen und die Zubereitung von Speisen und Getränken, das Einrichten und Decken der Tische, der Service und die Reinigung des Geschirrs und Entsorgung des Abfalls ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters.

2.2.3. Übernahme / Übergabe und Reinigung der Räume

Die gemieteten Räume und allfällige Nebenräume werden vom Hausdienst zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben. Die wunschgemässe Platzierung des Mobiliars ist Sache des/der Mieter:in. Alle Räume und Geräte werden nach dem Anlass in gereinigtem Zustand und so hergerichtet, wie sie übernommen wurden, zum abgemachten Zeitpunkt dem Hausdienst wieder übergeben. Defektes oder fehlerhaftes Material und zusätzlicher Reinigungsaufwand (CHF 80.- pro Stunde) werden der/dem Mieter:in in Rechnung gestellt. Die Schlüsselübergabe findet zum vereinbarten Termin mit dem Hausdienst statt.

3. Mietpreise

3.1. Grundlagen

In der Regel wird für die Benutzung der zur Vermietung stehenden Räume der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf eine Mietgebühr pro Tag erhoben. Ein Tag umfasst maximal 10 Stunden, inkl. Auf- und Abbau. Bei Überschreitung dieser Zeitlimite wird ein zweiter Tag berechnet. Je nach Nutzung und Organisation werden unterschiedliche Tarife erhoben. Die Mietgebühren richten sich prinzipiell nach Art der Veranstaltung und Mietorganisation.

3.2. Verrechnung

Der/die Mieter:in gibt die genaue Verrechnungsadresse an. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel Ende Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

3.3. Annullation

Erfolgt eine Annullation durch den/die Mieter:in, werden folgende Unkostenbeiträge in Rechnung gestellt (vom Mietbeginn ausgehend):

bis 30 Tage vorher: 20.- Bearbeitungsgebühr
ab 30 Tage vorher: voller Mietpreis

3.4. Mietgebühren «Chilegass» Alle Preise in CHF

Raum	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Pers.	Bem.
Hobbyraum	40	60	120	30	
Jugendraum	40	60	120	15	1)
Familienraum	50	70	140	20	1) 2)
Saal	170	300	600	140	1)
Küche	70	110	250		
Gruppenraum 1	40	60	120	15	
Gruppenraum 2	40	60	120	20	
Mehrzweckraum	70	100	200	25	1)

- 1) In diesen Räumen ist die Konsumation erlaubt (Essen und Getränke); unter Wahrung der Hausregeln. Mineralwasser (1½ Lt. CHF 5.00) und Tee/Kaffee (CHF 2.50) können, wenn gewünscht, bei uns bezogen werden.
- 2) In Verbindung mit dem Aussenraum, z.B. mit Apéro im Freien oder Hochzeiten unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse

Tarifbestimmungen:

Die politische Gemeinde als Institution kann das Raumangebot gratis nutzen.

- Tarif 1:** Mitglieder der Kirchenpflege, des Gemeinderates sowie Mitarbeitende, Freiwillige/Beauftragte der Kirchgemeinde Fehraltorf, ortsansässige Vereine und Parteien.
- Tarif 2:** Steuerpflichtige in Fehraltorf, nicht ortsansässige kirchliche oder gemeinnützige Organisationen.
- Tarif 3:** Auswärtige Personen und kommerzielle Nutzungen (benötigen eine Sonderbewilligung, siehe Punkt 2.1.).

Übrige Mietgebühren

Mineralwasser (1½ Lt. CHF 5.00) und Tee/Kaffee (CHF 2.50)

3.5. Mietgebühren Kirche

3.5.1 Allgemeines

Grundsätzlich dürfen alle Mitchristinnen und Mitchristen, welche der Evangelisch-reformierten oder katholischen Landeskirche des Kantons Zürich, bzw. einer zur Evangelischen Allianz zählenden Freikirche angehören, die Kirche für Kasualien benutzen (siehe auch Punkt 1.1.).

Kasualien und andere Anlässe, die nicht unter der Leitung eines Pfarrers / einer Pfarrerin der reformierten Kirchgemeinde von Fehraltorf oder der katholischen Pfarrei St. Benignus stehen, bedürfen der Zustimmung des Pfarramts. Grundsätzlich dürfen sie nur durch Personen vorgenommen werden, die ein Amt in einer Kirche bekleiden, welche zur evangelischen Allianz, zum ökumenischen Rat der Kirchen oder zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK gehören.

Freie Ritualbegleiter:innen sind nicht zugelassen.

3.5.2 Tarife bei Trauungen

3.5.2.1 Tarif A

Paaren, von denen mindestens ein Partner in Fehraltorf wohnt und Mitglied der Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ist, wird die Kirche kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Einsatz der Pfarrperson, des/der Kirchenmusiker:in und des/der Sigrist:in bleibt ebenfalls ohne Kostenfolge.

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 2 gemietet werden.

3.5.2.2 Tarif B

Paare, von denen ein Partner in Fehraltorf konfirmiert wurde oder von denen ein Elternteil in Fehraltorf wohnhaft und Mitglied der Fehraltorfer Kirchgemeinde ist, benutzen die Kirche kostenlos. Der Einsatz des/der Kirchenmusiker:in und des/der Sigrist:in wird nicht in Rechnung gestellt. Die Trauung selbst hat in der Regel durch eine auswärtige Pfarrperson zu erfolgen.

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 3 gemietet werden.

3.5.2.3 Tarif C

Paare, die nicht in der Gemeinde Fehraltorf ansässig sind, von denen jedoch mindestens ein Partner einer schweizerischen reformierten Landeskirche angehört:

Kirche:	gratis
Kirchenmusiker:in:	gratis
Sigrist:in:	gratis
Pfarrperson:	aus der Kirchgemeinde des Traupaars

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 3 gemietet werden.

3.5.2.4 Tarif D

Paare, von denen mindestens ein Partner in Fehraltorf wohnhaft ist, die aber nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sind:

Kirche, inkl. Sigrüst:in:	CHF 700.-
Kirchenmusiker:in:	CHF 500.-
Pfarrperson:	vom Traupaar engagiert und bezahlt (Zulassungsbedingungen siehe unter 3.5.2.5 Tarif E)

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 3 gemietet werden.

3.5.2.5 Tarif E

Traupaare, die weder in Fehraltorf wohnhaft sind, noch der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, entrichten einen kostendeckenden Tarif von CHF 1'200.-, inklusive Kirchenmusiker:in und Sigrüst:in. Die Trauung selbst darf nur durch eine Person vorgenommen werden, die ein Amt in einer Kirche bekleidet, welche zur evangelischen Allianz, zum ökumenischen Rat der Kirchen oder zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK gehört. Freie Ritualbegleiter:innen sind nicht zugelassen.

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 3 gemietet werden.

3.5.2.6 Tarif F

Paare, von denen ein Partner in Fehraltorf wohnt und die Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde 8330 Pfäffikon sind, wird die Kirche für CHF 300.-- zur Verfügung gestellt. Pfarrperson und Kirchenmusiker:in werden durch die Kirchgemeinde des Traupaars gestellt.

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 2 gemietet werden.

3.5.3 Tarife bei Abdankungen

3.5.3.1 TARIF A

War die verstorbene Person Mitglied der reformierten Landeskirche, ist die Abdankung kostenlos.

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 1 gemietet werden.

3.5.3.2 Tarif B

Die verstorbene Person war zwar nicht Mitglied der reformierten Landeskirche. Ihr Partner oder ihre Partnerin oder die Angehörigen sind Mitglied:

Kirche, inkl. Sigrüst:in	Fr. 350.-
Kirchenmusiker:in:	Fr. 250.-
Pfarrer:in:	Fr. 900.-

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 1 gemietet werden.

3.5.3.3 Tarif C

Weder die verstorbene Person noch ihre Angehörigen sind Mitglied der reformierten Landeskirche:

Kirche, inkl. Sigrist:in	Fr. 700.-
Kirchenmusiker:in:	Fr. 500.-
Pfarrer:in:	Fr. 1800.-

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 3 gemietet werden.

3.5.3.4 Tarif D

Die verstorbene Person war Mitglied der Römisch-katholischen Pfarrei St. Benignus 8330 Pfäffikon: Die Kirche wird für CHF 300.-- zur Verfügung gestellt. Pfarrperson und Kirchenmusiker:in werden durch die Pfarrei gestellt.

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 1 gemietet werden.

3.5.4 In speziellen Situationen im Hinblick auf Trauungen und Abdankungen entscheiden das Pfarramt und die Kirchenpflege, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche benutzt werden darf.

3.5.5 Besonderer Aufwand bei allen Kasualien

Zusätzliche Proben des/der Kirchenmusiker:in werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den Ansätzen des Organistenverbandes.

Werden von dem/der Sigrist:in besonders aufwändige Vorarbeiten erbracht und hohe Präsenzzeiten verlangt, werden diese nach zeitlichem Aufwand und zum Ansatz von CHF 80.- pro Stunde verrechnet.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann durch die Kirchenpflege ohne Vorankündigung jederzeit angepasst werden. Es tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenpflege in Kraft.

Fehraltorf, 10.07.2024

Reformierte Kirchenpflege



Pascale Bauer
Co-Präsidium ad interim



Ruedi Linsi
Ressort Liegenschaften